

Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand – Änderung des § 2 Umsatzsteuergesetzes Verlängerung der Erklärungsfrist

I. Sachverhalt

Nach geltendem Recht sind Gemeinden als juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art unternehmerisch tätig und damit umsatzsteuerpflichtig. Die Gemeinde Seitingen-Oberflacht hat derzeit vier BgA bzw. Eigenbetriebe, für die bei den Ausgaben Vorsteuer geltend gemacht und auf die erzielten Umsätze Steuer abgeführt werden:

- Breitband
- Forst
- Ostbaarhalle
- Wasserversorgung

II. Gesetzliche Änderung

Die bisherige Gesetzgebung war in dieser Form nicht mit europäischem Recht vereinbar, weshalb der Gesetzgeber tätig geworden ist, um die Umsatzbesteuerung von jPdöR den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gemeinschaftsrechts anzugleichen. Die Neuregelung des § 2b UStG bringt zahlreiche Änderungen mit sich.

Zahlreiche und wesentliche Besteuerungsprivilegien der öffentlichen Hand werden aufgehoben. Künftig wird unterstellt, dass jede Tätigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf privatrechtlicher Grundlage unternehmerisch ist. Nicht als Unternehmer i.S.d. UStG sind jPdöRs dann anzusehen, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die der jeweiligen jPdöR im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt obliegt und die Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Diese Tätigkeiten sind solche, bei denen die jPdöRs hoheitlich im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig wird. Diese Regelung entspricht weitestgehend dem Wortlaut des Art. 13 Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL).

Aufgrund dieses Regelungsgehaltes wird künftig der gesamte Bereich der Vermögensverwaltung umsatzsteuerpflichtig sein. Unsere Kämmerei hat die steuerrechtlichen Auswirkungen auf die Gemeinde geprüft und festgestellt, dass sich die Steuerrechtsänderung überwiegend nachteilig auswirkt und einen enormen Verwaltungsaufwand verursacht.

In Kraft getreten ist der neue § 2b UStG zum 01.01.2017. den juristischen Personen des öffentlichen Rechts wurde in dem neu eingeführten § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit einer sogenannten Option eingeräumt, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2023 ausgeführte Leistungen weiterhin anwenden möchte. Eine Beschränkung auf einzelne

Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig.

Der Gemeinderat hatte am 16.12.2020 beschlossen, von diesem Optionsrecht Gebrauch zu machen.

Im Verlauf der Vorbereitungen auf die Umstellung zeichneten sich die für die Städte und Gemeinden nachteiligen Auswirkungen immer deutlicher ab. Die kommunalen Spitzenverbände machten gegenüber dem Bundesfinanzministerium viel Druck, die Anwendung des neuen § 2b UStG nochmals auszusetzen. Nun soll der Bundestag am 14.12.2022 ein dahingehend lautendes Gesetz verabschieden, dass eine Verlängerung der Option um weitere zwei Jahre ermöglicht wird.

Ob die Abgabe einer erneuten Optionserklärung an das Finanzamt ist erforderlich wird, um von der weiteren Verlängerung Gebrauch zu machen, ist derzeit nicht bekannt. Falls dies erforderlich wird, muss diese Optionserklärung bis zum 31.12.2022 gegenüber dem Finanzamt abgegeben werden.

Die Verwaltung empfiehlt, von der Möglichkeit der Anwendung des alten Umsatzsteuerrechts so lange wie möglich Gebrauch zu machen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, von der Möglichkeit der Verlängerung Gebrauch zu machen und § 2b UStG erstmals ab dem 01.01.2025 anzuwenden.

Seitingen-Oberflacht, 05.12.2022



Buhl, Bürgermeister